

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof

in **Leidenhofen** (35085 Ebsdorfergrund)

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Leidenhofen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

#### 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 705,00 Euro  |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahren               | 450,00 Euro  |
| c) Reihendoppelgrabstätte                                 | 1410,00 Euro |

#### 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Urnenreihengrabstätte       | 585,00 Euro  |
| b) Urnenreihendoppelgrabstätte | 1170,00 Euro |

#### 3. Rasengrabstätten

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Reihenrasengrabstätten für Sargbestattungen  | 1140,00 Euro |
| b) Reihenrasengrabstätten für Urnenbestattungen | 810,00 Euro  |

#### 4. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

## **§ 4**

### **Verlängerungsgebühr**

Die unter § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Grabstätten sind auf Antrag bis zu maximal 20 Jahre verlängerbar.

Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Grabstätte ebenfalls zur Wahrung der Ruhefrist zu verlängern.

Die Verlängerungsgebühr richtet sich nach der Nutzungsgebühr unter § 3 und ist anteilig nach der Zahl der Verlängerungsjahre zu berechnen.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 7**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 8**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Leidenhofen, den .....

**Der Friedhofsausschuss:**

Dienstsiegel der  
Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Dienstsiegel der  
polit. Gemeinde

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende/r

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: